



VERBAND **WOHNEIGENTUM** Kreisverband Dortmund e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verband Wohneigentum Kreisverband Dortmund e. V.“ Er wird im folgenden Text „Kreisverband“ genannt.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
3. Dem Kreisverband gehören die beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. gemeldeten Mitglieder der Gemeinschaften sowie die Gemeinschaften im Stadtgebiet Dortmund an. Der Kreisverband und die Gemeinschaften wickeln ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Sie (Kreisverband und Gemeinschaften) werden durch den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. vertreten, wenn unmittelbare und überwiegende Belange des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. betroffen sind. Zu diesen Belangen gehören insbesondere die Regelungen über Mitgliedschafts-, Beitrags- und Versicherungsangelegenheiten sowie überregionale Vereinbarungen mit Vertrags- und Kooperationspartnern, die für die Gesamtheit aller Mitglieder vom Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. abgeschlossen werden. Der Kreisverband und die Gemeinschaften sind nicht berechtigt, für andere Gliederungen rechtsverbindlich zu handeln. Die korporative Aufgabe der Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. ist ausgeschlossen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Kreisverbandes ist, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraum für jedermann. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere selbst nutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3 Nr. 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Der Kreisverband dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern und Interessen von insbesondere selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen. Er fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise. Er setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Der Kreisverband informiert und berät in seiner Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.

Kreisverband informiert und berät in seiner Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral. Dem Kreisverband obliegt im Stadtgebiet Dortmund ferner die Verwirklichung, Beteiligung, Wahrnehmung und Unterstützung der vom Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. in dessen Satzung (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. VR 1545) auch für dessen Untergliederungen (Kreisverbände und Gemeinschaften) vorgegebenen Zwecke und Aufgaben.

2. Der Kreisverband verfolgt die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke ideell, insbesondere durch
 - a) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum, die Integration, insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) Eintreten für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Gedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von insbesondere selbst genutztem Wohneigentum;
 - c) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;

- d) Unterstützung, Beratung und Information seiner Gemeinschaften und deren Mitglieder – ggf. auch im Einzelfall – als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich;
- e) Information der Öffentlichkeit, unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen, auch durch eigene periodische und sonstige Publikationen sowie Veranstaltungen.

3. Der Kreisverband verfolgt und fördert die angegebenen Zwecke und Ziele im Stadtgebiet Dortmund als Verband der in ihm zusammengeschlossenen Gemeinschaften und im Zusammenwirken und mit Unterstützung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und dessen Gliederungen. Der Kreisverband kann Aufgaben seiner Gemeinschaften übernehmen, soweit sie von den Gemeinschaften aus tatsächlichen Gründen nicht selbst erfüllt werden können oder erfüllt werden. Dies ist der Fall, soweit die erforderlichen Mitglieder des Gemeinschaftsvorstandes fehlen oder die Gemeinschaft ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt. In dringenden Fällen kann der Kreisverband für die Zeit bis zur Behebung des Mangels, die satzungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeinschaft durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

4. Der Kreisverband ist demokratisch verfasst; er ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die objektbezogene Inhaberin von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum ist oder am Erwerb desselben interessiert ist, oder die die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Gliederungen durch ihre Mitgliedschaft unterstützen will.

2. Die Aufnahme in bestehende oder in der Bildung begriffene Gemeinschaften erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., dem die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. oder dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Gemeinschaft zu melden, die dann entsprechend der nachfolgenden Regelungen verfahren.

Bei Aufnahmeanträgen, die dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. oder dem Kreisverband direkt (z.B. per Post, Fax, Internet oder in sonstiger Weise) zugehen und bei denen die Aufnahme in eine örtlich zuständige oder nahe gelegene Gemeinschaft möglich ist oder vom Bewerber beantragt wird, wird der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. der Kreisverband die Mitgliedschaft - vorbehaltlich der Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied der Gemeinschaft – der aufnehmenden Gemeinschaft zuordnen. Erteilt die Gemeinschaft die Zustimmung nicht, wird der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. der Kreisverband entsprechend der nachfolgenden Regelung verfahren.

Ist eine Aufnahme des Bewerbers in eine Gemeinschaft nicht möglich oder nicht gewünscht und/oder geht der Aufnahmeantrag des Bewerbers dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. oder dem Kreisverband direkt zu, entscheidet der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. der Kreisverband über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Aufnahme erfolgt die Zuordnung der Mitgliedschaft in die Sammelgemeinschaft des Kreisverbandes. Bei Ablehnung durch den Kreisverband leitet dieser den Aufnahmeantrag unverzüglich an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. zur dortigen Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft weiter.

Sofern Gemeinschaften nach Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ein Mitglied nicht mehr betreuen wollen oder bei Auflösung der Gemeinschaft ihre Mitglieder zukünftig nicht mehr betreuen können, kann auf Antrag des Vorstandes der Gemeinschaft oder kraft Entscheidung des Vorstandes des Kreisverbandes eine Umschreibung dieser Mitgliedschaft/en in die Sammelgemeinschaft des Kreisverbandes erfolgen.

3. Wohnet der Bewerber nicht in einer Gemeinschaft oder wird er von einer solchen nicht aufgenommen, so kann dieser die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. oder des Kreisverbandes beantragen, die über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages entscheiden. Die Aufnahme durch den Kreisverband begründet zugleich die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., dem die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Sobald eine aufnahmebereite Gemeinschaft vorhanden ist, wird die Mitgliedschaft bei dieser Gemeinschaft geführt.

4. Mitglieder der Sammelgemeinschaft des Kreisverbandes werden von der Geschäftsstelle des Kreisverbandes direkt betreut. Die Vorstandsaufgaben der Sammelgemeinschaft übernimmt der Vorstand des Kreisverbandes. Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter laden die Mitglieder der Sammelgemeinschaft mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen

- a) per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Kreisvorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse,
- b) bei Mitgliedern, die nach ihren eigenen Angaben über keinen eigenen Internetzugang verfügen, per einfachen Brief postalisch,
- c) per Brief als Beilage in der Verbandszeitschrift Familienheim und Garten.

Eine Teilnahmeberechtigung besteht nur nach rechtzeitiger Anmeldung per Telefon, E-Mail oder schriftlich, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Kreisverbands-Geschäftsstelle zugegangen sein muss. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anmeldung und die Anmeldefrist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung der Sammelgemeinschaft wählt den Delegierten und dessen Vertreter für die Kreisversammlung. Die Sammelgemeinschaft hat in der Kreisversammlung eine Stimme.

5. Die Aufnahme kann zum jeweils nächsten 1. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied diese Satzung und die des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die Beschlüsse der Organe dieser Verbände und ihrer Untergliederungen als bindend an.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. der Gemeinschaft, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.

b) Tod

Der Rechtsnachfolger des Mitgliedes tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner wird Rechtsnachfolger. In allen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund

- verbandswidrigen/verbandsschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat,
- Verstoßes gegen die Satzungen des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und dessen Untergliederungen oder Verletzung der durch die Satzungen oder Gemeinschaftsbeschlüsse begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Verbandes, seiner Gliederungen und Mitglieder,
- eines Beitragsrückstandes nach vorheriger schriftlicher aber erfolgloser Mahnung mit einer Frist von vier Wochen,
- sonstiger wichtiger Gründe.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.

7. Bei Austritt aus einer Gemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem Kreisverband.

8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen den Verband und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen auch keinerlei sonstige Ansprüche gegenüber dem Verband und dessen Gliederungen zu.

9. Die Mitgliederdaten werden vom Kreisverband und gegebenenfalls von den weiteren Gliederungen im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.

10. Die Mitglieder verzichten zugunsten des Verband Wohneigentum NRW e.V. sowie des Kreisverbandes und dessen Gliederungen bis auf schriftlichen Widerruf auf ihre Rechte am eigenen Bild. Dieser Verzicht gilt für die Bilder und Fotografien, die während bzw. bei Veranstaltungen des Gesamtverbandes Wohneigentum gemacht wurden bzw. gefertigt werden. Der Verband Wohneigentum NRW e.V. und dessen Gliederungen dürfen diese Bilder zum Zwecke der Darstellung des Verbandes in der Öffentlichkeit (z.B. Presse, Internet) und/oder für interne Zwecke (Berichte) ohne Einschränkungen verwenden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaften / Ehrenvorsitzende/r

1. Mitgliedern, die sich durch ihre Tätigkeiten im Vorstand oder einem weiteren Organ des Kreisverbandes überdurchschnittlich um den Kreisverband verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Kreisversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen verliehen werden. Außenstehende Personen, die sich weit über das normale Maß hinaus für die Belange und Ziele des Kreisverbandes eingesetzt oder sich um die Verbandsarbeit überdurchschnittlich verdient gemacht haben, kann ebenfalls die Ehrenmitgliedschaft durch die Kreisversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen verliehen werden.

2. Vorsitzende des Kreisverbandes, die ihr Amt mehr als 10 Jahre ausgeübt hatten und sich in außergewöhnlicher Weise um den Kreisverband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch die Kreisversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zur/m Ehrenvorsitzenden berufen werden.

Die/Der Ehrenvorsitzende/n ist/sind zur beratenden Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisverbandes berechtigt.

3. Die Erstattung von Reisekosten, Sitzungsgeldern, Tagesgeldern etc. für die in Absätzen 1 und 2 aufgeführten Personen richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverbandes in deren jeweils gültigen Fassung.

4. § 4 Abs. 6 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die dem Kreisverband angehörenden Gemeinschaften und deren Mitglieder haben das Recht, sich an der Meinungsbildung im Verband zu beteiligen, jederzeit die Hilfe und Unterstützung des Kreisverbandes für die Wahrnehmung ihrer Interessen und Verbandsaufgaben in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Gesetze teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a. die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Ziele, Aufgaben und Bestrebungen des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck und den Verbandsorganen schadet,

b. die gemäß § 7 Absatz 4 der Satzung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. von der Landesversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die vom Kreisverband (§ 8 Absatz

2 Ziffer d) und der Gemeinschaft, der das Mitglied angehört, beschlossenen Zuschläge (eigene Beiträge) pünktlich zu zahlen, sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen und die unter Mitwirkung des Verbands und dessen Gliederungen (Bundesverband, Landesverband und Kreisverband) erscheinenden Verbandszeitschriften zu beziehen.

- Die Höhe der Mitgliederjahresbeiträge wird gemäß § 7 Absatz 4 a) der Satzung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. durch die Landesversammlung festgesetzt.
- Die Gemeinschaften und der Kreisverband sind gemäß § 7 Absatz 4 c) der Satzung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in ihren Mitgliederversammlungen bzw. der Kreisversammlung die Erhebung von Zuschlägen (eigene Beiträge für eigene Belange) auf die Mitgliederbeiträge an den Verband zu beschließen.
- Die Gemeinschaften haben von ihren Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 4 b) der Satzung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. die Beiträge zu kassieren und entsprechend der Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. an diesen abzuführen sowie die Zustellung der Verbandszeitschriften im Laufe des Erscheinungsmonats an ihre Mitglieder sicherzustellen.
- Die Höhe der Mitgliederjahresbeiträge für Mitglieder in der Sammelgemeinschaft des Kreisverbandes wird durch die Kreisversammlung beschlossen. In dem von der Kreisversammlung beschlossenen Mitgliederjahresbeitrag ist der an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. vom Mitglied zu zahlende Mitgliederjahresbeitrag sowie der Bezug der herausgegebenen Verbandszeitschriften bereits enthalten. Die Mitglieder der Sammelgemeinschaft haben den vollen Jahresmitgliederbeitrag bis zum 01.02. des laufenden Jahres an den Kreisverband zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Kreisverband mit einer SEPA-Lastschrift von der vom Mitglied angegebenen Kontoverbindung jährlich jeweils zum 01.02. und bei Mitgliedern, die erst nach diesem Datum die Mitgliedschaft erworben haben, zum 1. des Folgemonats nach Mitgliedschaftserwerb eingezogen. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstitutes. Die Gläubiger-ID des Kreisverbandes lautet: DE 92 ZZZ 00000 59 1177 Mandatsreferenz ist die jeweilige Mitgliedsnummer des Mitglieds.
Mitglieder in der Sammelgemeinschaft, die bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben den vollen Jahresmitgliederbeitrag zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist der Jahresmitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr in hälftiger Jahreshöhe zu zahlen.
- Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverbandes ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 Gliederungen und Organe des Kreisverbandes / Aufwendungsersatz / Vergütung

1. Die Gemeinschaften sind Gliederungen des Kreisverbandes. Zweck und Aufgabe der Gemeinschaften ist es, die vom Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und vom Kreisverband vorgegebenen Zwecke und Aufgaben (§§ 2 und 3 aus deren jeweiligen Satzungen) auf ihrer örtlichen bzw. regionalen Ebene zu verwirklichen. Ferner obliegt ihnen die Erfüllung aller ihnen durch die Satzungen des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und des Kreisverbandes vorgegebenen Aufgaben. Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen und deren Mitglieder im Kreisverband verbindlich.

2. Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

3. Den Organmitgliedern nachweislich durch die Tätigkeit für den Kreisverband entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen - insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft - sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverbandes unter Berücksichtigung des § 2 Nr. 4 dieser Satzung und im Rahmen der haushaltsrechtlichen bzw. finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes zu erstatten. Hierbei sind grundsätzlich die jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten und die jeweils aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge zu beachten.

Für den Fall, dass die Bestellung eines Organmitgliedes durch die Kreisversammlung widerrufen wird oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem jeweiligen Verbandsorgan, erlischt damit auch dessen zukünftiger Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch. Ansprüche können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Mitgliedern, denen nachweislich bei Wahrnehmung der ihnen vom Kreisverband übertragenen satzungsgemäßen Verbandsaufgaben und Verbandstätigkeiten Kosten und Auslagen entstanden sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB). Ferner kann ihnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Absatz 3 eine Vergütung für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gewährt werden. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverbandes vorbehalten.

§ 8 Kreisversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung als Mitgliederversammlung nach § 32 BGB. Ihrer Zuständigkeit und Beschlussfassung unterliegen die in Absatz 2 aufgeführten Vereinsangelegenheiten. Mitglieder der Kreisversammlung dürfen nur Verbandsmitglieder sein.

2. Die Kreisversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr;
- b) Entlastung des Vorstands für das zurückliegende Kalenderjahr;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes sowie Bestellung der Liquidatoren;

- g) Beschlussfassung und Festsetzung von Kreisverbandszuschlägen auf die Jahresmitgliederbeiträge sowie der Jahresmitgliederbeiträge für die Mitglieder der Sammelgemeinschaft;
 - h) Entscheidung über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Kreisversammlung an den Vorstand eingebracht wurden sowie Dringlichkeitsanträge. Die Anträge nach Satz 1 sind nicht zu behandeln, wenn sie eine Veränderung im Vereinsregister zur Folge haben können;
 - i) Beschlussfassungen über sonstige ihr gesetzlich obliegende oder vom Vorstand angetragene Angelegenheiten;
 - j) Wahl der Delegierten des Kreisverbandes und deren Stellvertreter zur Landesversammlung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. Die Mitglieder des Vorstandes gelten für diese Wahlen als zuerst gewählte (geborene) Delegierte. Die weiterhin zu Wählenden müssen Mitglieder der Kreisversammlung sein.
 - k) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung;
3. Mitglieder der Kreisversammlung des Kreisverbandes sind:
- a) Die Gemeinschaften;
es wird je Gemeinschaft der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied als Delegierter entsandt. Jede Gemeinschaft hat eine Stimme.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1).

4. Im Kalenderjahr muss mindestens eine Kreisversammlung bis zum 30.11. des Kalenderjahres stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich durch einfachen Brief postalisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist an die Vorstände der Gemeinschaften, an den von den Mitgliedern der Sammelgemeinschaft gewählten Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes zu übersenden. Die Einladung an die Gemeinschaften erfolgt unter der letzten von den Gemeinschaften dem Kreisvorstand mitgeteilten Namensanschrift und Adresse ihres jeweiligen Gemeinschaftsvorstands. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung des Briefes.

5. Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Außerordentliche Kreisversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Kreisversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richtet. Die außerordentliche Kreisversammlung ist dann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Kreisversammlung die Bestimmungen nach § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand des Kreisverbandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Kreisverbandes. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten und Vereinsaufgaben zuständig, die nicht der Kreisversammlung oder einem anderen Organ durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Insbesondere erstellt der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht für jedes zurückliegende Geschäftsjahr und stellt den Haushaltsplan für jedes Jahr auf. Er erstellt die Tagesordnungen für die Kreisversammlungen, führt die Beschlüsse der Kreisversammlung durch und erledigt alle laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist zuständig für die Anstellungen und Entlassungen aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes.

2. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Kreisvorsitzenden sowie bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/in als (geborenes) geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Diese sind der Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Kreisverband nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Näheres regeln für das Innenverhältnis im Kreisverband die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Kreisversammlung zu genehmigen ist, sowie ein vom Vorstand zu erstellender Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können aufgabenabhängig durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit in eigener alleiniger Zuständigkeit getroffen werden. Die Geschäfts- und Kassenordnung sowie der Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan in der letztgültigen Fassung sind bei der Durchführung von Nachwahlen während der laufenden Amtszeit des Vorstandes sowie bei der nachfolgenden Neuwahl verbindliche Grundlage. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Kreisversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit kommissarisch übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes getroffen.

3. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Ihre Zugehörigkeit zur Kreisversammlung ist nicht erforderlich. Zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied ist als geborenes Vorstandsmitglied der/die nach § 12 vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/in berufen. Die Berufung wird mit der schriftlichen Annahmeerklärung gegenüber dem Kreisvorsitzenden und einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden wirksam. Das Amt des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes endet mit dem vertraglich vereinbarten Ablauf des Anstellungsvertrages oder einer sonstigen Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer/in des Kreisverbandes.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Kreisverband stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Ordnungsgemäßheit der Buch-, Kassen- und Kontoführung des Kreisverbandes wird von jeweils zwei der durch die Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu überprüfen, nicht aber die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Kassenprüfer in der Kreisversammlung zu berichten.

Die Kreisversammlung wählt 3 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes. Die für die Amtszeit von drei Jahren gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Kreisverbandes im Hinblick auf die satzungsmäßige Verwendung der Gelder zu überwachen. Im Kalenderjahr hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer in der Kreisversammlung zu berichten. Mitglieder des Vorstandes sowie Angestellte des Kreisverbands dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung nach innen und außen geschieht nach Weisungen des Vorstandes. Dieser kann zur Erledigung der Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und hauptamtliche Beschäftigte einstellen. Nähere Regelungen bleiben der vom Vorstand zu erlassenden Geschäfts- und Kassenordnung vorbehalten.

2. Der/Die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle und führt verantwortlich die laufenden Verbandsgeschäfte nach Weisungen des Vorstands. Seine/Ihre Aufgabengebiete ergeben sich u.a. aus der Geschäfts- und Kassenordnung sowie seinem/ihrer Anstellungsvertrag.

3. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Versammlungen und Sitzungen aller Organe des Kreisverbandes teil und hat als (geborenes) geschäftsführendes Vorstandsmitglied in der Kreisversammlung sowie den Vorstandssitzungen ein Stimmrecht.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Kreisversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser und seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit

a) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Absatz b) nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.

b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Kreisversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.

c) Ist die Beschlussunfähigkeit einer Kreisversammlung festgestellt worden, so ist die nächste Versammlung nach erneuter Einladung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen an einem anderen Tag durchzuführen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Beschlüsse und Abstimmungen

a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung und Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverbandes nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

b) Ist in der Satzung bzw. Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverbandes eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter zuvor durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und nach Beschlussfassung oder Wahl festzustellen, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

c) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer findet eine geheime Abstimmung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen.

Wird über einen Punkt der Tagesordnung abgestimmt und ergibt sich ein gleiches Stimmenverhältnis, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

d) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

3. Wahlen

a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.

b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des zweiten Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en bloc sind mindestens die Hälfte, höchstens aber so viele Stimmen abzugeben, wie Kandidaten zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

4. Allgemeine Bestimmungen

a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.

b) Beratungen und Beschlüsse können durch Beschluss als „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

c) Von den Kreisversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und aller weiteren Vereinsgremien im Kreisverband ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

d) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder redaktionelle Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen. Diese dürfen nicht zu inhaltlichen Veränderungen dieser Satzung führen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Satzung wurden in der Kreisversammlung vom 11.03.2018 mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr. VR 2075 in Kraft.

Dortmund, den 11.03.2018

(Detlev Lachmann)
Kreisvorsitzender

(Dieter Pahmeier)
Stellvertretender Vorsitzender